

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in Verbindung mit §§ 7 Abs. (2), 41 Abs.(1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 2 b) - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof – wird wie folgt ergänzt:

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

a)

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben **oder die über eine ähnliche Qualifikation verfügen.**

Artikel II

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **2. Änderung der Friedhofssatzung** der Stadt Radevormwald wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 23.12.2009

Der Bürgermeister